

Stimmübertragung

Gemäß § 4 Abs. (1) der Wahl- und Antragsordnung übertrage ich

Name und Vorname in Druckschrift

Hier bitte
eintragen, wer die
Stimme überträgt

Anschrift

Telefonnummer(n)

meine Stimme für den
84. Ordentlichen Landesparteitag 11.-12.11.2023 in Amberg
auf

Name und Vorname in Druckschrift des (Ersatz-) Delegierten

Hier bitte auf alle
Fälle die/den
Delegierte(n)/
Ersatzdelegierte(n)
eintragen, auf die/den
Ihre Stimme
übertragen werden
soll.

Anschrift

Datum

Unterschrift

Jeder Delegierte kann neben seiner eigenen Stimme nur ein weiteres Stimmrecht ausüben.
(§ 4 Abs. (2) der Wahl- und Antragsordnung)

§ 4 Abs. (1) (Wahl- und Antragsordnung):

Kann ein Delegierter sein Stimmrecht bei einem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Diese Ermächtigung ist der Wahlprüfungskommission als Legitimation zu übergeben. Macht der Delegierte von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter seines Kreisverbandes in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. **Der verhinderte Delegierte hat die Pflicht, seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob und gegebenenfalls zu wessen Gunsten er von seinem Recht der Stimmübertragung Gebrauch machen wird.**

§ 11 Abs. (9) (Wahl- und Antragsordnung):

§ 4 Abs. (1) gilt entsprechend, wobei ein Wahl- oder Stimmkreis an die Stelle eines Kreisverbandes tritt, bei sich über das Gebiet mehrerer Kreisverbände erstreckenden Wahl- oder Stimmkreisen mit der Maßgabe, dass ein verhinderter Delegierter sein Stimmrecht vorrangig einem Ersatzdelegierten aus seinem Kreisverband übertragen soll.